

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.00096

vom 5. Dezember 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2018.00096

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.00096 du 5 décembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2018.00096 del 5 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

S. 3 Ziff.

E. 1.1

). Dies lässt darauf schliessen, dass Kenntnis über den formlosen Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 28. August 2014 (vgl. Urk. 11/1.1) bestanden hat.

Erst am 25. Juni 2018 (vgl. Urk. 11/1.2), mithin rund vier Jahre später, ersuchte der Beschwerdeführer um Erlass einer anfechtbaren Verfügung.

Aufgrund des Gesagten, wonach selbst bei unzulässiger Weise ergangenen formlosen Mitteilungen, in denen eine Verfügung zu erlassen gewesen wäre, grundsätzlich von einem Jahr auszugehen ist, in welchem das Begehren um Erlass einer formellen Verfügung zu stellen gewesen wäre (vgl. vorstehend E. 4.3), muss das Gesuch des Beschwerdeführers um Erlass einer anfechtbaren Verfügung als klar verspätet bezeichnet werden. 4.5

Demnach ist der formlose Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 28. August 2014 (Urk. 11/1.1) in Rechtskraft erwachsen,

weshalb sie es zu Recht abgelehnt hat, eine materielle Verfügung betreffend ihre Leistungspflicht ab dem 16. September 2014 im Zusammenhang mit der Behandlung von X. in der Y. zu erlassen.

Der angefochtene Einspracheentscheid (Urk. 2) erweist sich demnach als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 5.

5.1

Das Verfahren ist kostenlos. 5.2

Der Beschwerdegegnerin steht trotz entsprechendem Antrag (Urk. 10 S. 1 I. Ziff. 1) praxismässig keine Prozessentschädigung zu (BGE 126 V 143 E. 4a; Kieser, a.a.O., N 58 zu Art. 61). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beschwerdegegnerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich - Atupri Gesundheitsversicherung - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. 5. Juli bis und mit 1. 5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Mosimann
Schucan

E. 1.2

Auf Anfrage des Gerichts vom 24. Oktober 2018 (Urk. 4) teilte der Beschwerdeführer am 19. November 2018 (Urk. 6) mit, dass X.____ rumänischer Staatsangehöriger sei (vgl. Urk. 7/3), welcher am 7. Februar 2017 wieder aus der Schweiz nach Rumänien ausgewandert sei (vgl. Urk. 7/3).

E. 2

Am 10. Oktober 2018 erhob der Kanton Zürich, vertreten durch das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD), beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Atupri vom 13. September 2018 in Sachen X.____ (Urk. 2) und beantragte, dieser sei aufzuheben und die Sache sei an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen mit dem Auftrag, auf das Verfügungsbegehren einzutreten und für den weiteren Spitalaufenthalt der versicherten Person ab 16. September 2014 bis zum 6. Februar 2017 (Klinikaustritt) in der Y.____ eine Kostengutsprache zum Akutspitaltarif zu leisten. Eventuell sei für den Spitalaufenthalt der versicherten Person der Pflegebeitrag im Rahmen der Pflögetaxen nach Art. 7a der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) für die ambulanten Behandlungen und Pflegeleistungen zu überprüfen und festzulegen (Urk. 1 S. 1).

Mit Gerichtsverfügung vom 24. Oktober 2018 wurde mangels bekanntem Wohnsitz von X.____ dem Beschwerdeführer eine Frist angesetzt, um sich zur Frage der örtlichen Zuständigkeit des hiesigen Gerichts unter Angabe des Wohnsitzes von X.____ zu äussern (Urk. 4). Dem kam der Beschwerdeführer am 19. November 2018 (Urk. 6) nach und führte aus, dass X.____ kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz hatte,

seinen fiktiven Wohnsitz im Kanton Zürich im Februar 2017 freiwillig aufgegeben habe und ins Ausland ausgewandert sei (vgl. Urk. 7/7).

Mit Beschwerdeantwort von 11. Dezember 2018 (Urk. 10) beantragte die Atupri die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, was dem Beschwerdeführer am 20. Dezember 2018 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 12). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Die Rechtsprechung betrachtet als schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG)

jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von einem Entscheid betroffene Person an dessen Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Entscheidadressaten verschaffen würde, oder – anders ausgedrückt – im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde. Das rechtliche oder auch bloss tatsächliche Interesse braucht somit mit dem Interesse, das durch die von der beschwerdeführenden Person als verletzt bezeichnete Norm geschützt wird, nicht übereinzustimmen. Immerhin wird verlangt, dass die Person durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann betroffen sei und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehe (BGE 133 V 188 E. 4.3.1, 239 E. 6.2; 131 II 361 E. 1.2; 131 V 298 E. 3; 130 V 560 E. 3.3).

E. 2.2

Besondere Bedeutung kommt dem Legitimationserfordernis zu, wenn nicht der Verfügungsadressat im materiellen Sinn, sondern ein Dritter (Drittbeschwerdeführer) den Entscheid anfechtet (BGE 127 V 80 E. 3a/aa mit Hinweisen). Hier haben die Legitimationsanforderungen die Funktion, die Popularbeschwerde auszu-schliessen, weshalb bei der Bejahung der Beschwerdebefugnis von Drittbeschwerdeführern Zurückhaltung geboten ist. Erforderlich ist ein spezifisches Rechtsschutzinteresse, welches nur bejaht wird, wenn der Dritte ein unmittelbares und konkretes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat oder eine spezifische, besonders nahe Beziehung zur Streitsache für sich in Anspruch nehmen kann. Das allgemeine Interesse an der richtigen Auslegung und Durchsetzung des Bundesrechts genügt nicht (BGE 133 V 188 E. 4.3.3).

E. 2.3

). 3.3

Die Beschwerdegegnerin führte in ihrer Beschwerdeantwort (Urk. 10) aus, ob und in wieweit der Beschwerdeführer vorliegend zur Beschwerde legitimiert sei, werde der gerichtlichen Beurteilung überlassen (S. 1 II. Ziff. 3). Versicherungsleistungen könnten auch für erhebliche Leistungen in Abweichung von Art. 49 Abs. 1 ATSG im formlosen Verfahren gewährt werden (Art. 80 Abs. 1 KVG). Würden Leistungen nicht in Verfügungsform, sondern formlos mitgeteilt und sei die anspruchsberechtigte Person damit nicht einverstanden, habe sie dies grundsätzlich innerhalb eines Jahres zu erklären (S. 2 Ziff. 6-7). Seit dem formlosen Entscheid vom 28. August 2014 seien nun knapp vier Jahre vergangen, bis eine Verfügung verlangt worden sei, weshalb von der Anerkennung und Rechtskraft der Ablehnung einer weiteren Verlängerung der Kostengutsprache auszugehen sei (S. 2 f. Ziff.

E. 2.4

Das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD), hat die Kosten der stationären Behandlung des Versicherten zu tragen, soweit die Kosten

nicht von Dritten oder anderen staatlichen Stellen zu übernehmen sind oder der verurteilten Person auferlegt werden können (Art. 380 StGB i.V.m. § 28 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes des Kantons Zürich [StJVG] i.V.m. § 81 Abs. 1 der Justizvollzugsverordnung [JVV]). Aufgrund dessen ist der Kanton Zürich im Sinne vorstehender Erwägungen 2.1 und 2.2 von der Ablehnung der Kostengutsprache durch die Beschwerdegegnerin berührt und dadurch beschwert, da er subsidiär die Kosten zu übernehmen hat und hatte. Aufgrund dieser Bindungswirkung respektive da der Entscheid der Beschwerdegegnerin seine subsidiäre Leistungspflicht begründet, kommt dem Beschwerdeführer eine Beschwerdelegitimation zu und auf seine Beschwerde ist einzutreten. Angesichts der eingangs dieser Erwägung erwähnten Parallelschaltung ist er grundsätzlich vom Gesichtspunkt der Legitimation her

auch berechtigt, eine entsprechende anfechtbare Verfügung in der vorliegenden Sache der Übernahme von Kosten durch die obligatorische Krankenversicherung zu verlangen. 3 .

3 .1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihre n

Einspracheentscheid (Urk. 2) da mit, dass seit dem formlosen Entscheid vom 28. August 2014, womit eine Kostengutsprache für den Aufenthalt des Versicherten in der Y.____ letztmalig bis zum 15. September 2014 verlängert worden sei, beinahe vier Jahre vergangen seien, bis eine Verfügung verlangt worden sei. In der Zwischenzeit sei von keiner Seite das Nichteinverständnis mit dem Entscheid erklärt worden. Auch seitens der Klinik seien keine Wiedererwägungs- oder Verlängerungsgesuche eingegangen, welche eine zeitnahe Beurteilung erlaubt hätten. Es habe daher von der Anerkennung und der Rechtskraft der Ablehnung einer Verlängerung der Kostengutsprache ausgegangen werden können. Der formlose Entscheid vom 28. August 2014 sei daher rechtskräftig (S. 2 f. Ziff. 1-6). 3 .2

Dagegen machte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde (Urk. 1) geltend, die Beschwerdegegnerin hätte für die Abweisung der bisher gewährten Kostengutsprache im konkreten Fall unaufgefordert eine Verfügung erlassen müssen, weil der Entscheid äusserst einschneidend gewesen sei, dies unabhängig davon, ob sich die versicherte Person oder andere Beteiligte gegen den formlosen Entscheid innert nützlicher Frist gewehrt hätten (S. 4 f. Ziff. 2.1). Sofern davon ausgegangen werde, dass keine Rechtskraft eingetreten sei, weil die Beschwerdegegnerin ihren Entscheid formell hätte verfügen müssen, seien die seit dem 16. September 2014 bis zum 6. Februar 2017 erbrachten Leistungen für die stationäre Behandlung der versicherten Person in der Y.____ geschuldet. Da die fünfjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 24 ATSG noch nicht abgelaufen sei, sei der Anspruch innert Frist geltend gemacht worden und das Nichteintreten der Beschwerdegegnerin auf das Gesuch um Erlass einer Verfügung demnach unbegründet (S. 5 oben). Er sei unter anderem aufgrund seiner subsidiären Leistungspflicht zur Beschwerde berechtigt (S. 5 ff. Ziff. 2.2). Die Akutspitalbedürftigkeit sei vorliegend begründet gewesen und das Setting in der Y.____ sei im konkreten Fall ab dem 21. Mai 2016 [richtig wohl: ab dem 16. September 2014] als notwendige akute Spitalbehandlung einzuschätzen (S.

E. 6

S. 2, Urk. 7/7).

Zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 10. Oktober 2018 (vgl. Urk. 1) bestand demnach kein Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz, weshalb auf den Wohnsitz der Beschwerde führenden Drittperson abgestellt werden und damit eine örtliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts gemäss Art. 58 Abs. 1 ATSG bejaht werden kann. 2.

E. 7

ff. Ziff.

E. 9

vom

E. 11

. Juni 2019 E. 4. 1). Entsprechend erlangte der formlose Entscheid bei fehlender fristgerechter Intervention demnach rechtliche Wirksamkeit. 4. 4

Vorliegend lehnte die Beschwerdegegnerin mit Mitteilung vom 28. August 2014 eine weitere Kostengutsprache für die Behandlungen von

X. ___ in der Y. ___ ab 16. September 2014 ab (Urk. 11/1.1). Wie bereits ausgeführt (vgl. vorstehend E. 4. 2), war dieses Vorgehen rein formell gesehen korrekt.

Wie der Beschwerdeführer selbst geltend machte, übernahm

das Amt für Justiz vollzug

subsidiär die Kosten ab dem 16. September 2014

für die Behandlung von X. ___

in der Y. ___ (vgl. Urk. 1 S. 3 Ziff.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.